

98. 1. Ist es eine Änderung der Klage, wenn der Kläger in erster Instanz die Kompensation eines bestimmten Betrages geltend macht, in zweiter Instanz aber die Zahlung desselben fordert?
2. Welcher Zusammenhang besteht zwischen der Einrede der Rechtskraft und der Klagenänderung?

II. Civilsenat. Urf. v. 27. Januar 1885 i. S. Erben M. (Kl.) w. Witwe R. (Bekl.) Rep. II. 378/84.

I. Landgericht Bonn.

II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen:

„Zunächst erscheint schon die Grundlage, von welcher aus das Oberlandesgericht zur Annahme einer unzulässigen Klagenänderung gelangt, nicht haltbar. Die erhobene Klage war, gestützt auf die Behauptung, daß dem Kläger M. aus dem mit der Beklagten bezw. deren erstem Ehemanne gemeinschaftlich betriebenen Eierhandel ein größeres Guthaben zustehe, dahin gerichtet, zu erkennen, daß M. auf Grund des — über Vorschüsse im Betrage von 2000 M lautenden — notariellen Aktes vom 14. Juni 1881 der Beklagten nichts mehr verschulde, demnach letztere zur Löschung der in Gemäßheit dieses Aktes genommenen Hypothekarinsskription zu verurteilen. Wochte nun auch das erste Petition materiell die Begründung des letzteren enthalten, so durfte das Oberlandesgericht doch nicht übersehen, daß von dem Kläger, wie es ihm gesetzlich — auch noch im Laufe der Instanz (§. 253 C.P.D.) — zu stand, beantragt war, das Nichtbestehen des fraglichen Schulverhältnisses durch richterliche Entscheidung festzustellen (§. 231 C.P.D.). Zu Unrecht hat daher das Oberlandesgericht die prozessualische Bedeutung dieses Antrages außer acht gelassen und lediglich den Antrag auf Verurteilung der Beklagten zur Hypothekenlöschung als „das eigentliche Petition der Klage“ betrachtet.

In zweiter Instanz wurde nun seitens der Berufungskläger unter Abstandnahme von dem Klagepetitum beantragt, die Beklagte zur Zahlung eines ihrem Rechtsvorgänger M. aus dem bezeichneten Geschäfte verschuldeten Betrages von 2129 M zu verurteilen. Klagegrund ist hiernach in erster wie in zweiter Instanz die dem M. als Teilhaber an dem gemeinschaftlichen Eierhandel zustehende Forderung, und es stellt sich daher die nicht näher motivierte Annahme des Oberlandesgerichtes, daß das Petitum der Berufungsinstanz auf einem von dem ursprünglichen Klagesundamente wesentlich verschiedenen Klagegrunde beruhe, als eine irrtümliche dar.

Mit Unrecht nimmt auch das Oberlandesgericht an, daß letzteres der Klage gegenüber ein völlig neuer Antrag sei. Wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, ist es die nämliche Forderung, welche in erster Instanz compensando geltend gemacht worden, während in der Berufungsinstanz Zahlung verlangt wird. Es handelt sich also hier wie dort um die prozessualische Verfolgung dieser Forderung, und läßt sich eine Verschiedenheit nur insoweit anerkennen, als der auf Zahlung gerichtete Antrag dem früheren Kompensationsantrage gegenüber als eine Erweiterung im Sinne des §. 240 Abs. 2 a. a. O. angesehen werden kann. Zufolge der bezogenen Gesetzesvorschrift, die hier Anwendung findet, ist aber eine unzulässige Klageänderung dann nicht anzunehmen, wenn ohne Änderung des Klagegrundes der Klageantrag in der Hauptsache oder in bezug auf Nebenforderungen erweitert oder beschränkt wird.

Zu einem gleichen Ergebnisse gelangt man aber noch von einem anderen Gesichtspunkte. Nach den Grundsätzen der Civilprozeßordnung besteht zwischen der Einrede der Rechtskraft und der Klageänderung — vgl. die Erklärung des Direktors v. Amberg in den Protokollen der Justizkommission S. 542 und den bezogenen §. 254 bad. Prozeßordnung — ein Zusammenhang, welcher einen zutreffenden Ausdruck in dem Satze findet, daß, wenn im gegebenen Falle einer neuen Klage die Einrede der rechtskräftigen Sache nicht entgegengesetzt werden könnte, dann eine gegen die Vorschrift des §. 240 C.P.O. verstößende Klageänderung anzunehmen sein würde. Nach der Vorschrift des §. 293 Abs. 1 C.P.O. tritt nun Rechtskraft insoweit ein, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist, und dem steht grundsätzlich gleich, wenn durch Feststellungs- oder Inzidentfeststellungs-

Klagen über präjudizielle Rechtsverhältnisse die richterliche Entscheidung angerufen worden ist (§§. 213. 253 a. a. O., Motive S. 227).

Vgl. Wilimowski & Levy, 4. Aufl. S. 302. 400; Petersen zu Art. 293 S. 387. 493 und die Citate; Entsch. d. R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 355.

Wenn sodann ferner der §. 293 C.P.D. in Absf. 2 die noch weitergehende Bestimmung enthält, daß die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer mittels Einrede geltend gemachten Gegenforderung bis zur Höhe des aufzurechnenden Betrages der Rechtskraft fähig ist, so kann es nach alledem keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß, nachdem die hier erhobene Klage mit dem angeführten Feststellungspetition vom ersten Richter wegen Beweislosigkeit der klägerischerseits compensando geltend gemachten Forderung abgewiesen worden, die Rechtskraft dieser Entscheidung auch die Frage des Bestehens der letzteren beherrschen und daher eine im Sinne des zweitinstanzlichen Antrages zu erhebende, auf Zahlung gerichtete neue Klage ausschließen würde. Daraus folgt aber, daß dieser Antrag selbst eine unzulässige Klageänderung nicht enthält."